

Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland

0. Präambel

Durch den gezielten Einsatz von Kreismitteln soll erreicht werden, dass die historisch geprägten Städte und Gemeinden in ihrem Erscheinungsbild erhalten bzw. verbessert sowie regional und überregional bedeutende Denkmale erhalten werden. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen relativ geringen Umfangs, die keine anderweitige Förderung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen werden daneben auch größere Maßnahmen gefördert, an deren Durchführung der Landkreis aus denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes Interesse hat.

1. Verwendungszweck

- 1.1. Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt gemäß dieser Richtlinie und dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Denkmalschutzgesetz vom 24.05.2004, GVBl. BB Nr. 9; S. 215ff) Zuschüsse.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Der Zuschuss ist bestimmt für Maßnahmen zur Dokumentation und Präsentation, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmalen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) statische Maßnahmen zur Bestandssicherung oder Wiederherstellung der Bestandssicherheit,
- b) wichtige Baumaßnahmen zum Schutz des historischen Bestandes vor Witterungseinflüssen,
- c) Sanierung von Gebäudeteilen (Decken, Fußböden, Putz, Anstriche, Türen, Fenster usw.),
- d) Konservierungsmaßnahmen,
- e) Restaurierungsmaßnahmen,
- f) öffentliche Präsentation von Denkmalen als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte

2. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden gewährt für:

- a) Denkmale nach § 2 BbgDSchG vom 24.05.2004,
- b) Bestandteile von Denkmalbereichen nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 BbgDSchG,
- c) bewegliche Denkmale (z.B. Inventar, Skulpturen, Gemälde)
- d) Einzelmaßnahmen nach Punkt 1.3.f

3. Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte eines Denkmals im Territorium des Landkreises Märkisch-Oderland.

4. Voraussetzungen

- 4.1. Zuschussfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand des Denkmals zu ermitteln, zu erhalten, wieder herzustellen oder zu erläutern.
- 4.2. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine zumutbare Eigenbeteiligung des Eigentümers / Nutzungsberechtigten gegeben ist.
- 4.3. Es ist ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Angabe des geplanten Eigenanteils, öffentlicher Förderungen und sonstiger Einnahmen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 5.1. Gefördert wird als Kapitalzuschuss. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der von der Dringlichkeit der denkmalpflegerischen Maßnahmen sowie der Zumutbarkeit und beträgt maximal bis zu 15.000 €.

- 5.2. Mit Vorrang werden Maßnahmen bezuschusst, wenn
- sie durch Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde gefordert werden,
 - an der Durchführung aus denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes Interesse der jeweiligen Stadt oder Gemeinde besteht,
 - sie einen gravierenden Missstand (z.B. Einsturzgefahr oder Substanzverlust) beseitigen oder verhindern oder
 - durch den Zuschuss unzumutbare finanzielle Belastungen vermieden werden.
- 5.3. Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 50 % der nach Abzug anderer Förderungen verbleibenden Kosten (ohne Eigenleistungen), die für förderfähige Maßnahmen aufgewendet werden müssen. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 5.4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss bis zu 90 % der laut Kostenvoranschlag erwarteten Kosten betragen.

6. Verfahren

- 6.1. Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme schriftlich zu stellen. Es sind die Formulare der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwenden.
- 6.2. Dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge mit Leistungsbeschreibung beizufügen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über die Höhe der Förderung nach denkmalpflegerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- 6.3. Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg zu stellen.
- 6.4. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt dem Antragsteller/ der Antragstellerin einen Zuwendungsbescheid über den Umfang der Förderung.

7. Verfahrensregeln

- 7.1. Alle Maßnahmen an dem geförderten Denkmal, auch die zukünftig geplanten, bedürfen der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig.

8. Verwendungsnachweise

- 8.1. Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 8.2. Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- 8.3. Für das Abrechnungsverfahren sind die Vordrucke „Verwendungsnachweis“ auszufüllen sowie Originalbelege und Unterlagen einzureichen.

9. Widerruf der Bewilligung

- 9.1. Die bewilligten Zuwendungen dürfen nicht zur kommerziellen Gewinnerzielung eingesetzt werden.
- 9.2. Die Bewilligung kann widerrufen oder der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckentfremdet oder nicht entsprechend den denkmalpflegerischen Grundsätzen verwendet hat bzw. die Gesamtfinanzierung und somit der Abschluss der Arbeiten nicht gewährleistet ist. Das gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt wird.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland vom 02. April 2008 tritt mit Bekanntmachung der geänderten Richtlinie außer Kraft.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 25.02.2010